

Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie für Erzeugungsanlagen und andere Einspeiser

1 Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die SÜC ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SÜC bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SÜC beziehungsweise bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungs-Anlagen und Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (zum Beispiel Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (zum Beispiel Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Absatz 4 NAV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ (=Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf) sowie „übrige Netzkunden“ (=Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf) unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 2.3 (1) – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderung dieser Gruppen unter

Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltskunden“

$$\text{BKZ (in €)} = 50 \% \times K_h \times \frac{\sum Ph}{Ph}$$

K_h : Kosten-Anteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 (in €)

Ph : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt $Ph_1 = 1$ bei 3 Haushalten $Ph_3 = 1,9$
bei 2 Haushalten $Ph_2 = 1,6$ bei 4 Haushalten $Ph_4 = 2,2$
und je weiterer Haushalt + 0,3

$\sum Ph$: Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (zum Beispiel Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (zum Beispiel kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Netzkunden“

$$\text{BKZ (in €)} = 50 \% \times \text{Kü} \times \frac{\text{Pü}}{\sum \text{Pü}}$$

Kü: Kosten-Anteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 (in €)

Pü: Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

ΣPü: Die Summe der Pü für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Netzkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3.

3 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Der Anschlussnehmer zahlt der SÜC die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für zum Beispiel nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Netzkunde die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Als Veränderung gilt insbesondere

- das Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- das Verstärken des Leiterquerschnittes,
- das Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- das Verstärken der vorhandenen beziehungsweise bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Nach Abschluss der technischen Klärung und Vorliegen der baulichen Voraussetzungen (einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten) beträgt die Erstellung des Netzanschlusses in Standardfällen voraussichtlich noch zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch die SÜC beeinflussbar sind (beispielsweise Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter bzw. überschritten werden.

4 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SÜC beziehungsweise durch deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

Die Inbetriebsetzung umfasst auch die Wiederinbetriebsetzung sowie das Prozedere nach Trennung oder Zusammenlegung, bei Erweiterung oder Änderungen von Bestandsanlagen.

5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechungen des Anschlusses und der Anschlussnutzung, die länger als sechs Monate andauern, werden die entsprechenden Messeinrichtungen auf Veranlassung der SÜC ausgebaut; für die erneute Inbetriebsetzung der jeweiligen Messeinrichtung ist in diesen Fällen eine neue Anmeldung bei der SÜC erforderlich.

Wiederherstellung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erfolgen grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten der SÜC. Die entsprechende Terminierung obliegt der SÜC. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen. Es gelten die jeweils unter www.suec-netze.de veröffentlichten aktuellen Preisblätter „Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung“.

6 Verlegen von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach §§ 10 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 22 Absatz 2 NAV zu tragen hat, sind diese der SÜC zu erstatten. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der SÜC keine oder geringere Kosten entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

7 Regelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

7.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch einen in das Installateurverzeichnis der SÜC eingetragenen Elektroinstallateur bei der SÜC vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der steuerbaren Verbrauchseinrichtung muss bei einer neuen Anlage grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Der Stromverbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung wird mit einer getrennten Messeinrichtung vom restlichen Strombedarf des Kunden erfasst. Die Geräte sind nach DIN VDE (gegebenenfalls über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen.

7.2 Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Übersteigt der Betriebsstrom der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung 60 A, so ist der Einbau von Mess-

wandlern notwendig. Die Zählwerkumschaltung sowie die Freigabe der Stromlieferung erfolgen über die Steuereinrichtung.

7.3 Die Steuerung der Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die SÜC über ein Steuergerät, das der jeweilige Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben der SÜC auf eigene Kosten durch einen eingetragenen Elektroinstallateur einbauen lässt.

Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von maximal 10 A betrieben werden.

7.4 Die Zeiten für die Steuerung der Stromzähler in Schwachlast werden im Rahmen des § 22 NAV von der SÜC vorgegeben. Mit Wirkung zum 01.01.2023 bietet diese keine gesonderten Tarifschaltzeiten für Standardlastprofile (SLP) mehr neu an und es werden auch keine Doppeltarifzähler mehr eingebaut. Ab dem 01.01.2024 entfällt damit auch SÜC-seits für alle Anschlussnehmer/Anschlussnutzer der Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 KAV.

8 Messstellenbetrieb

8.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Sinne von §§ 5 und 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist die SÜC grundzuständige Messstellenbetreiberin. Als solche nimmt sie die den Messstellenbetrieb umfassenden Aufgaben gemäß MsbG wahr. Die SÜC ist berechtigt, den Messstellenbetrieb durch einen Dritten abzulehnen, sofern durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 MsbG nicht gewährleistet ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

8.2 Die Mess- und Steuereinrichtungen werden von Beauftragten der SÜC möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der SÜC vom Anschlussnutzer selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der SÜC am Betreten des Grundstücks und der Räume des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zum Zwecke der Ablesung oder zur Ermittlung von vertraglichen Bemessungsgrundlagen gehindert ist, darf die SÜC den Verbrauch und die Verrechnungsgrundlagen anhand der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfes, ist die SÜC berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

8.3 Als grundzuständige Messstellenbetreiberin stellt die SÜC die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer abgenommene und/oder eingespeiste elektrische Energie durch eine Messeinrichtung fest, die den Vorschriften des MsbG entspricht. Es gilt das jeweils unter www.suec-netze.de veröffentlichte Preisblatt „Entgelte für Messstellenbetrieb, Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME), von intelligenten Messsystemen (iMS) sowie für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“.

8.4 Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Mess- und Steuereinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess-EG verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei der SÜC als grundzuständige Messstellenbetreiberin, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung in Textform zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten fallen der SÜC als grundzuständige Messstellenbetreiberin zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.

8.5 Bei Hausanschlüssen mit mehr als sechs Wohneinheiten ist vom Anschlussnehmer ein zusätzlicher Zählerplatz für den Einbau einer Kontrollmessung vorzuhalten. Diese Messung ist für den Kunden kostenfrei und dient der Überwachung des Baukostenzuschusses.

9 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Wurden Plomben mit Einverständnis der SÜC durch einen in das Installateurverzeichnis der SÜC eingetragenen Elektroinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

10 Umsatzsteuer

Auf die sich aus den Ziffern 1 – 6 ergebenden Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

11 Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB).

12 Allgemeine Informationspflichten

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden unter:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, Telefax 030 275724069,
www.schlichtungsstelle-energie.de.

Die SÜC Energie und H₂O GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nimmt die SÜC Energie und H₂O GmbH an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft.